



**Anhang**  
zur  
„Allgemeinen Gewässerordnung“

**des Sportfischervereins Ellwangen 1961 e.V.**

**> Version 1.1 <**  
**Gem. Vorstandsbeschluss vom 01.01.2013**

**Zusätzlich gilt für Jugendfischer die „Jugendordnung“ in jeweils gültiger  
Fassung**

# Anhang zur Gewässerordnung

## (Zusatzregelungen für Vereinsmitglieder)



### 1. Allgemeines

Der Sinn der Fischerei besteht nicht darin, das Gewässer so rasch wie möglich von Fischen zu säubern. Der Angelfischer fängt nur so viele Fische, wie er selbst zu verwenden gedenkt. Es sollte daher auch selbstverständlich sein, dass sich jedes Vereinsmitglied an die Vorschriften des Vereins sowie auch an die ungeschriebenen Gesetze der Fairness hält und alle Bestrebungen des Vereins nachhaltig unterstützt.

1. Auf die Beachtung der fischereigesetzlichen Vorschriften (Fischereigesetz, Tierschutzbestimmungen, Naturschutzgesetz, usw.), sowie auf die Einhaltung der Mindestmaße, Fangbegrenzungen, Beachtung des jährlichen Rundschreibens usw. wird nochmals besonders hingewiesen. Im Falle von Regelungen, die im Rundschreiben der Gewässerordnung entgegenstehen, gilt die Regelung des Rundschreibens des jeweils betreffenden Jahres.
2. Das jährliche Rundschreiben kann ergänzende Regelungen zur Gewässerordnung enthalten.
3. Die Satzung und der Anhang zur Gewässerordnung sind generell als vereinsinterne Regularien konstatiert. Die Allgemeine Gewässerordnung gilt für Vereinsmitglieder und Gastangler gleichermaßen.
4. Verhalte Dich stets kameradschaftlich und waidgerecht am Wasser und im Verein!
5. Bei Verstößen ist der Vorstand nach § 13 der Satzung **verpflichtet**, in jedem Falle einzuschreiten und entsprechende Maßnahmen, die von Geldbuße über Angelverbot bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können, zu ergreifen.

### 2. Zusätzliche Regelungen für Vereinsmitglieder

Gute Kameradschaft- und waidgerechtes Verhalten am Wasser, sowie gegenseitige Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme sollten für einen Angelfischer selbstverständlich sein und können auch durch eine Gewässerordnung nicht ersetzt werden. Der vom Verein bestimmte Hauptgewässerwart führt die Aufsicht am Wasser; dabei wird er von den Gewässerwarten unterstützt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen oder die Vereinsbestimmungen haben sie **die Pflicht**, unnachsichtlich einzuschreiten. Ihren Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten.

1. Beim Angeln sind zusätzlich zu den unter Pkt. 3 der Allgemeinen Gewässerordnung mitzuführen:
  - a. Mitgliedsausweis,
  - b. Fangbuch mit gültiger Fangerlaubnis; nach Abgabe des Fangbuches der Fangnachtragschein,
  - c. Fischereierlaubnisschein
  - d. Anhang zur GewässerordnungDiese Papiere sind dem Gewässerwart, jedem Vereinsmitglied und den amtlich staatlichen Kontrolleuren, die sich als solche ausweisen, auf Verlangen vorzuzeigen. **Bitte beachten:** Außer dem Fischereischein ist die Fischereierlaubnis nur in Verbindung mit dem Fangbuch/Fangnachtrag und dem Fischereierlaubnisschein gültig!
2. Es darf nur in den vom Vorstand freigegebenen Gewässern geangelt werden; in besonders festgelegten Schonzonen (Laich- und Futterplätze) darf im Umkreis von 50 m nicht gefischt werden.
3. Fangbegrenzungen, Einschränkungen, sowie zeitlich begrenzte Änderungen der Gewässerordnung werden jährlich im Voraus bzw. von Fall zu Fall bekanntgegeben.
4. Alle Köder (natürliche und künstliche) sind gestattet, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Vorstandsbeschluss untersagt sind.
5. Die Gewässer, die zur Befischung mit der Gastkarte freigegeben werden, sind vorbehalten.
6. Auffallende Erscheinungen am Wasser wie Verunreinigung des Gewässers, Fischsterben, sonstige Schäden und Unregelmäßigkeiten sind sofort im Fangbuch zu vermerken und so rasch wie möglich dem zuständigen Gewässerwart oder Vorstand bzw. Polizei zu melden. Schnellste Benachrichtigung ist unbedingt erforderlich.
7. Fest eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden. Für

# Anhang zur Gewässerordnung

## (Zusatzregelungen für Vereinsmitglieder)



Flurschäden haftet jedes Mitglied persönlich und wird darüber hinaus seitens der Vorstandschaft zur Rechenschaft gezogen. Jedes einzelne Mitglied muss im Interesse des Vereins dazu beitragen, zu den Anliegern und Grundstückseigentümern ein gutes Verhältnis zu schaffen.

8. Jedes Mitglied hat sein Fangbuch sorgfältig zu führen. Die Fangbücher sind bis 15. November jeden Jahres, ohne Rücksicht darauf ob etwas gefangen wurde, bei der jeweils bekannt gegebenen Stelle abzugeben. Für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Fangbücher kann eine Gebühr erhoben werden.
9. Nach Abgabe des Fangbuches ist der Fangnachtrag anstelle des Fangbuches sorgfältig zu führen. Der Fangnachtrag ist ebenfalls bis spätestens 20.01. des Folgejahres abzugeben.
10. Während der Vereinsveranstaltungen ist das anderweitige Angeln in den Vereinsgewässern nicht gestattet.
- 11. Zuwiderhandlungen gegen die Gewässerordnung und diesen Anhang können bis zum Vereinsausschluss bestraft werden.**

### 3. Zusätzliche Pflichten für Vereinsmitglieder

1. Für Ausbau, Pflege und Instandhaltung der Gewässer hat jedes Mitglied eine jährlich festgesetzte Zahl von Arbeitsstunden abzuleisten. Befreiungen beschließt der Vorstand. Für jede nicht abgeleistete Arbeitsstunde ist ein vom Vorstand bestimmter finanzieller Beitrag zu leisten.
2. Bei Fischereikontrollen sind neben den Ausweispapieren auch Rucksack, Tasche, Setzkescher Kfz. usw. ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die zu dieser eingehenden Kontrolle Berechtigten sind mit besonderem Ausweis versehen (rote Farbe). Den Anweisungen des kontrollierenden Vorstands- bzw. Beiratsmitglieds oder amtlich staatlichen Kontrollorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Mitglieder sind befugt, sich gegenseitig zu kontrollieren.
4. Für jedes Mitglied sollte es selbstverständlich sein, die Monatsversammlungen zu besuchen und sich über den aktuellen Stand der Fischhegemaßnahmen zu informieren. Dies gilt insbesondere für Gewässerpflege und Hegemaßnahmen i. S. d. Verpflichtung zum praktizierten Naturschutz gem. Satzung § 1.
5. Die Versammlungstermine sind dem jeweiligen Jahresrundschreiben, der Presse oder dem Internet zu entnehmen.

### 4. Zusätzliche Verbote für Vereinsmitglieder

1. Das anderweitige Fischen während der Vereinsveranstaltungen.
2. Das Mitnehmen ausgeschlossener Vereinsmitglieder als Gastangler.

# Anhang zur Gewässerordnung

## (Zusatzregelungen für Vereinsmitglieder)



### 5. Fangbegrenzungen an den Vereinsgewässern

Gewässer	Karpfen	Schleie	Hecht od. Zander	Forelle	Aal
Glassägweiher	2	3	1	3	-
Häsle	2	3	1	3	-
Kressbachsee	2	3	1	3	-
Jagst	2	2	1	3	-
Teichanlage	2	3	1	3	-
Rotach	2	3	1	3	-
Wörnitz	3	3	2	3	-
Kocher	2	3	2	3	-

**Wichtig:** Tageshöchstfangmenge für diese Gewässer zusammen: 4 Karpfen, 6 Schleien, 3 Forellen, 2 Hechte oder 2 Zander. Rotaugen und Rotfedern sind dem Gewicht entsprechend einzutragen.

#### Jahreshöchstfangmenge:

Hechte: 10 Stück	Schleien: 20 Stück	Forellen: 15 Stück	Karpfen: 20 Stück
Zander: 10 Stück	Aale: keine	Rotaugen/-federn: max. 15 kg	

Bitte beachten Sie die vereinsinterne Schonzeit für Hecht u. Zander, die Jahreshöchstfangmenge sowie den Eintrag in Ihr Fangbuch, bzw. ab 15. November in den Fangnachtrag.

An allen Vereinsgewässern ist das Fischen mit Köderfisch sowie das Spinnfischen (Ausnahme Spinnfischen auf Forellen im Kocher und an der Jagst) bis einschließlich 15. Mai untersagt.

### 6. Beginn und Ende der Angelsaison

**Gewässerfreigabe:** Einen Tag nach der Jahreshauptversammlung sind die Fließgewässer zur Befischung freigegeben. Einen Tag nach dem Frühjahrsarbeitsdienst sind alle weiteren Gewässer zur Befischung frei.

**Ende:** Nach dem Abfischen darf in den Rückhaltebecken Häsle, Kressbachsee und Glassägweiher nicht mehr auf Friedfische geangelt werden (dies gilt nicht für unsere Fließgewässer sowie die Teichanlage Jammermühle). Ab 01.01. des jeweiligen Jahres sind die Gewässer generell bis zur erneuten Gewässerfreigabe (siehe oben) gesperrt. Die Angaben im Rundschreiben sind zu beachten!

### 7. Zusätzliche Pflichten für jugendliche Vereinsmitglieder

Besondere Regelungen für Jugendliche zwischen 10 und 18 Jahren sind der Jugendordnung beschrieben.

Beschlossen gem. § 12 der Satzung

Die bisherige Gewässerordnung tritt außer Kraft.

Ellwangen, den 01.01.2013

Für den Gesamtvorstand:

M. Bolbach (Hauptgewässerwart)

M. Hoffmann (1. Vorsitzender)

# Anhang zur Gewässerordnung

(Zusatzregelungen für Vereinsmitglieder)



## NOTFALLNUMMERN / KONTAKTADRESSEN:

Liebe Vereinsmitglieder.

Bei besonderen Vorkommnissen / Unfällen ist es erforderlich, dass, nachdem gegebenenfalls ein Notruf abgesetzt wurde, die Vorstandschaft informiert wird. Dies könnte z.B. dann der Fall sein, wenn die Umwelt geschädigt wird, ein Fischsterben vermutet wird, Fischfrevel begangen wird, ein Unfall passiert oder von Personen gegen bestehendes (Vereins-) Recht verstoßen wird. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass eventuelle Hilfemaßnahmen zu Ihren bürgerlichen Pflichten gehören. Bringen Sie sich jedoch nicht selbst in Gefahr!!

Rufen Sie wie folgt an:

Vorfall	Kontakttelefonnummer	Wen	Wen noch
Unfall mit Personenschaden / Notfälle	112	Rettungsleitstelle	1. Vorsitzenden
Gefahr für die Umwelt	Ellwangen: (0 79 61) 9 30-0 Schwäb. Hall (Kocher): (07 91) 4 00-220 Nördlingen (Wörnitz): (0 90 81) 29 56-0	Polizei	1. Vorsitzenden
Rechtsverstöße	Ellwangen: (0 79 61) 9 30-0 Schwäb. Hall (Kocher): (07 91) 4 00-220 Nördlingen (Wörnitz): (0 90 81) 29 56-0	Polizei	1. Vorsitzenden
<b>Weitere wichtige Rufnummern:</b>			
1. Vorsitzender	Markus Hoffmann	07361 9218626	
2. Vorsitzender	Martin Fuchs	0162 9220099	
Hauptgewässerwart	Mike Bolbach	07965 8018558	
Gewässerwart	Manfred Fröhlich	0170 2462733	
Gewässerwart	Helmut Frank	09853 1535	
Gewässerwart	Sven Maier	0172 9784317	
Gewässerwart	Sergej Luft	0157 7680 1168	
Gewässerwart	Georg Sauter	07961 2755	